

Kundenanlage – Vorschlag für eine Europäische Lösung



Worum geht es?

Der Bundestag hat die Bundesregierung in einer EntschlieÙung dazu aufgefordert, sich vor Ablauf der im EnWG eingeführten Übergangsregelung für Kundenanlagen für Änderungen des Unionsrechts auf EU-Ebene einzusetzen, um den Spielraum des Gesetzgebers zu erweitern und entsprechende dezentrale Energieversorgungskonstellationen zuzulassen. Ansatzpunkt ist insoweit die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie¹, die entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden muss, um in Zukunft rechtssichere Lösungen für die dezentrale Energieversorgung zu gewährleisten. Wir unterstützen diesen Ansatz mit einem konkreten Vorschlag.

Warum braucht es die Anpassung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie?

Ohne die Anpassung der Richtlinie sind massive negative Folgen für den Ausbau der dezentralen Energieversorgung, insbesondere auch der gebäudenahen Photovoltaikanlagen zu erwarten. Das Konzept der Kundenanlage bietet die Grundlage für eine Vielzahl von Versorgungskonzepten, wie beispielsweise Mieterstrom oder gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, durch die Mieterinnen und Mieter mit dezentral erzeugter, günstiger Energie versorgt werden können. Fällt diese Grundlage weg, stehen nicht nur eine Vielzahl von bestehenden Projekten vor dem Aus, auch der Aufbau neuer dezentraler Versorgungsanlagen wird zum Nachteil der Mieterinnen und Mieter zum Erliegen kommen; insbesondere auch im Vergleich zum Einfamilienhaus.

Ferner sind Gebäudeeigentümer aufgrund bereits bestehender Solarpflichten in den Bundesländern und im Zuge der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD massiv unter Druck hinsichtlich des Zubaus von PV-Anlagen. Eine entscheidende Rolle spielen dabei die Rahmenbedingungen, unter denen der Strom vor Ort verteilt und genutzt werden kann. Gebäudeeigentümer dürfen durch die eine gesetzliche Verpflichtung nicht automatisch anderen, weiteren regulatorischen Pflichten unterworfen werden.

Wie könnte die Anpassung strukturell aussehen?

Das Verteilernetz wird in Art. 2, wie vom EuGH postuliert, erstmals in der Richtlinie definiert. Dabei wird die klassische „Hausverteileranlage“ vom Begriff ausgenommen. Zudem werden Energieanlagen ausgenommen, die für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität unbedeutend sind. Die Formulierung der letztgenannten Ausnahme orientiert sich, soweit sinnvoll und möglich, an der aktuellen Ausnahme in § 3 Nr. 65 EnWG. Es werden die Maßgaben der Unbedeutsamkeit für den Wettbewerb und des diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Zugangs aufgenommen. Zusätzlich wird im Sinne der Rechtssicherheit eine quantitative Grenze als Safe-Harbour definiert, bis zu der die Anlagen in jedem Fall unbedeutend für den Wettbewerb sind und damit für diese Anlagen die für Verteilernetze geltenden Regelungen der Richtlinie nicht gelten.

¹ RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

Wie könnte die Anpassung konkret aussehen?

Begriffsbestimmung zum Verteilernetz

„Verteilernetz“ ein Netz, das zur Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dient, die zum Verkauf an Großhändler und Endkunden bestimmt ist, mit Ausnahme einer Energieanlage zur Weiterleitung von Elektrizität innerhalb eines Gebäudes sowie mit Ausnahme einer wettbewerbsneutralen Energieanlage zur Weiterleitung von Elektrizität

Begriffsbestimmung Energieanlage

„Energieanlage“ Anlage zur Erzeugung, Speicherung, Weiterleitung oder Abgabe von Elektrizität, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dient; dies schließt die Verteileranlagen der Endkunden ein

Begriffsbestimmung wettbewerbsneutrale Energieanlage zur Weiterleitung von Elektrizität

„Wettbewerbsneutrale Energieanlage zur Weiterleitung von Elektrizität“ Energieanlage zur Weiterleitung von Elektrizität, die für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität unbedeutend ist und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Endkunden im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird; eine Energieanlage zur Weiterleitung von Elektrizität ist in jedem Fall für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität unbedeutend, wenn sie zwei der nachstehenden Grenzen einhält:

- a) An die Energieanlage sind nicht mehr als 20 Gebäude angeschlossen*
- b) An die Energieanlage sind nicht mehr als 500 Endkunden angeschlossen*
- c) Die über die Energieanlage versorgte Fläche beträgt nicht mehr als 15.000 qm*
- d) Die jährliche Menge durchgeleiteter Energie der Energieanlage beträgt nicht mehr als 2 GWh*

Was sind die Beweggründe für diesen Vorschlag?

Dort, wo das EU-Recht Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs enthält, kennt es auch sog. Bagatellklauseln oder Spürbarkeitskriterien.

Im Rahmen von Art. 101 AEUV (Kartellrecht) haben sich die ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale der „spürbaren“ Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels entwickelt. Im Rahmen von Art. 107 AEUV (Beihilfen) gibt es Ausnahmen für sog. De-minimis-Beihilfen. Die quantitative Konkretisierung der „Spürbarkeit“ und „De-minimis-Grenzen“ erfolgt jeweils in Sekundärrechtsakten (Leitlinien und Verordnungen).

Dieser grundsätzliche Gedanke lässt sich auch auf das vorliegende Thema übertragen.

Der Regulierungs- und Wettbewerbsgedanke, der entsprechende Verhältnismäßigkeitserwägungen beinhaltet, muss sich aus europäischer Sicht in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie widerspiegeln. Andernfalls ergibt sich ein Widerspruch zum europäischen Primärrecht. Dies wird mit dem Vorschlag gewährleistet.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der Gedanke der Verhältnismäßigkeit der Regulierung immanent ist, wie insbesondere die Möglichkeit zeigt, eine Ausnahmeregelung nach Art. 66 für kleine Verbundnetze zu beantragen. Dieser Verhältnismäßigkeitsgedanke muss konsequenter in der Richtlinie umgesetzt werden und sich vor allem in der Frage niederschlagen, was ein Verteilernetz mit den entsprechenden zahlreichen regulatorischen Verpflichtungen ist. Dadurch lässt sich ein sonst unerklärbarer Widerspruch zu anderen europäischen Richtlinien vermeiden. Wenn zum Beispiel die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) eine Solarpflicht für Gebäude in der gesamten EU vorschreibt, kann und darf dies nicht automatisch dazu führen, dass die entsprechenden Betreiber der Anlagen der umfangreichen Regulatorik eines Netzbetreibers unterworfen werden. Dies würde die Ziele der EPBD massiv konterkarieren.

Es werden begrifflich „Energieanlagen“ ausgenommen, um sich insoweit an der bisherigen Regelung zu den sog. Kundenanlagen im EnWG zu orientieren. Auf weitere Merkmale neben der Unbedeutendheit für den Wettbewerb und dem diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Zugang wird verzichtet. Diesen Begriffen, wie zum Beispiel „einem räumlich zusammengehörenden Gebiet“, sind Abgrenzungsschwierigkeiten immanent (Was ist zusammengehörend?). Für die vorgeschlagene Ausnahme ist die Aufnahme weiterer Kriterien auch nicht nötig. Zentrale Merkmale sind die „Unbedeutendheit“ für den Wettbewerb und der diskriminierungsfreie und unentgeltliche Zugang.

Um die „Unbedeutendheit“ für den Wettbewerb zu quantifizieren, greift der Vorschlag die Rechtsprechung des BGH zum bisherigen nationalen Begriff der Kundenanlagen auf. Danach *„scheidet im Regelfall eine Einordnung als für den Wettbewerb unbedeutend aus, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 m² versorgt, die jährliche Menge an durchgeleiteter Energie voraussichtlich 1.000 MWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.“* Ferner führt der BGH aus: *„Bleibt die Größe der Energieanlage hingegen in mehreren dieser Punkte hinter den genannten Werten zurück, handelt es sich regelmäßig um eine für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutende Kundenanlage.“* Um den steigenden Bedürfnissen beispielsweise bezüglich E-Mobilität, Photovoltaik und dem Ausbau CO₂-freier Wärmeversorgung Rechnung zu tragen, sollten jedoch die jeweiligen Werte, vor allem die jährliche Menge an durchgeleiteter Energie, deutlich über den vom BGH angeführten Werten liegen.

Was sind die Vorteile des Vorschlags?

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt den Regulierungs- und Wettbewerbsgedanken unter Einschluss entsprechender Verhältnismäßigkeitserwägungen und ermöglicht durch die Definition einer wettbewerbsneutralen Energieanlage eine einfache und vor allem rechtssichere Anwendung der Ausnahmeregelung, soweit die als Safe-Harbour definierten „Spürbarkeitskriterien“ greifen. Dadurch kann eine für weite Teile der Wohnungswirtschaft rechtssichere Lösung herbeigeführt werden.

Zugleich bleibt der Nachweis möglich, dass auch Anlagen, welche die „Spürbarkeitskriterien“ nicht einhalten, unbedeutend sind und von der Ausnahme profitieren können.

Die Konkretisierung der „Spürbarkeitskriterien“ erfolgt direkt in der Richtlinie und nicht in einer (nur) die Kommission bindenden Leitlinie. Die „Spürbarkeitskriterien“ können somit von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.